



Klarstellungssatzung

über die Festlegung des Ortsrandes im Zusammenhang des bebauten Stadtteils Nidda der Stadt Nidda.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung vom nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des Ortsrandes der Gemarkung Nidda für den Bereich "Hohensteinerstrasse" wird gemäß der in der beigefügten Plankarte ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gestaltung

Die Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen.

Mindestens 60% der nicht überbauten Fläche sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollten zu mindestens 30% heimische standortgerechte Baum- und Strauchpflanzen erhalten.

Bei Einfriedungen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm dauerhaft zu gewährleisten, damit Kleintierwanderungen möglich bleiben.

§ 3 Nachrichtlicher Hinweis

Das Planungsgebiet liegt in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der OVAG.

Außerdem in der Zone IV (qualitative Schutzzone) und Zone D (quantitative Schutzzone) des Heilquellengebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen des Landes Hessen in Nidda – Bad Salzhausen.

Ein absoluter Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen muss während der Erschließung und Bebauung des Plangebietes sichergestellt werden. Die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote und Auflagen sind daher zu beachten und einzuhalten.

Sollte bei der Bebauung von Grundstücken während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich sein, ist eine entsprechende Anzeige bei der Wasserschutzbehörde erforderlich. Diese

entscheidet darüber, ob eine Erlaubnis für die Grundwasserableitung beantragt werden muss.

Gemäß § 51, Abs. 3 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwendet werden, bei dem es anfällt.

Für eine Versickerung für Dachflächenwasser über Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn der Flurabstand zum höchsten, natürlichen Grundwasserleiter weniger als 1,50 m beträgt.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser, das über das natürliche Ausmaß verschmutzt ist (z.B. von Parkplätzen oder Strassen) wird nicht gestattet, dieses Wasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

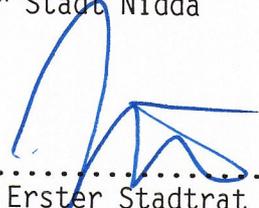
Diese Satzung trifft mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

63667 Nidda, den 24. Juni 2006

Der Magistrat der Stadt Nidda



.....
Bürgermeisterin



.....
Erster Stadtrat

